



Medizinische Fakultät

Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ)

vom 10.12.2013

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) beschlossen.

Präambel

Im Praktischen Jahr sollen die Studierenden ihre während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung erfahrener Ärztinnen und Ärzte am einzelnen Patienten anwenden, vertiefen und erweitern. Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bestimmt, dass Studierende ausschließlich zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung fördern.

§ 1

Ausbildungsziele des Praktischen Jahres

(1) Studierende im Praktischen Jahr sollen die Grundmuster und die Grundfertigkeiten der Untersuchung und Behandlung von Patienten einüben und schrittweise selbständig auf den einzelnen Patienten anwenden. In allen Situationen sollen sie auch die psychischen, sozialen und rechtlichen Aspekte von Kranksein erkennen und in ihrem eigenen Handeln gegenüber Patienten adäquat berücksichtigen lernen. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Studierenden im PJ die komplexe Organisation der Patientenversorgung in einem Krankenhaus bzw. in einer Facharztpraxis für Allgemeinmedizin in ihren wesentlichen Aspekten kennen lernen. Sie sollen die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal einüben, den Stellenwert der Teamarbeit für die Betreuung der Patienten erkennen und sich in ihre spätere Berufsrolle als Arzt bzw. Ärztin einfinden sowie die Formen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennen lernen.

(2) Die Betreuung einzelner Patienten durch die Studierenden im Praktischen Jahr soll unter kontinuierlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Stations-, Abteilungs- und Fachärzte erfolgen. Jeder PJ-Studierende wird auf seiner Station von einem verantwortlichen Facharzt (Mentor) betreut. Studierende im PJ sollen in die Arbeitsplanung und den Arbeitsablauf der Ausbildungseinrichtung voll integriert werden. Sie übernehmen die Betreuung von ihnen zugewiesenen Patienten.

(3) Zur Erreichung dieser Ausbildungsziele gehört, dass Studierende im PJ in Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand bei den von ihnen betreuten Patienten u. a.:

- Anamnese und Status bei Aufnahme erheben;
- Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und gegebenenfalls berichtigen;
- unter Anleitung des Stationsarztes bei den betreuten Patienten die Visiten durchführen sowie Verlaufsnotizen erstellen;
- den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Stationsarzt festlegen;
- an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
- bei Operationen assistieren;
- bei allen Visiten die Patienten vorstellen;
- die pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprechen;
- in die Gesprächsführung mit Angehörigen der Patienten eingewiesen werden;
- den Arztbrief entwerfen und mit unterschreiben.

Darüber hinaus nehmen Studierende im PJ an allen Tätigkeiten und Besprechungen der Station bzw. der Abteilung teil (Röntgenvisite, pathologisch-anatomische Demonstrationen, arzneitherapeutische Besprechungen etc.). Zur praktischen Ausbildung gehören auch Routinetätigkeiten, wie z. B. Blutentnahmen, Injektionen, OP-Assistenz.

(4) Zudem werden für die PJ-Studierenden regelmäßig fachübergreifende, Weiterbildungsveranstaltungen in Form einer Seminarreihe (wöchentlich im Umfang von ca. 2 x 1,5 Zeitstunden) angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle im Universitätsklinikum tätigen Studenten Pflicht und wird im PJ-Logbuch des entsprechenden Tertials dokumentiert. Dabei müssen mindestens 8 Seminare besucht werden. Zusätzlich muss jeder Studierende in jedem am UKH abgeleisteten Tertial an einem der angebotenen interprofessionellen Lernmodule (IPL) teilnehmen.

(5) Außerdem stehen jedem Studierenden 3 Tage pro Tertial zum Selbststudium zu. Sie werden studienbegleitend, in Absprache mit dem Ausbildungsleiter, gewährt. Es darf jeweils nicht mehr als 1 Tag pro Woche in Anspruch genommen werden; die Tage können auch geteilt (zwei halbe Tage) werden. Da diese Zeit dem Studium dient und keine zusätzliche Freizeit darstellt, ist es zulässig, den Studierenden im PJ für die Studienzeiten der Ausbildung dienliche Aufgaben, z.B. die Vorbereitung einer Fallvorstellung oder einer Lehrvisite, aufzutragen. Die Studierenden sind außerdem für die Teilnahme an PJ-Weiterbildungsveranstaltungen freizustellen.

(6) Studierende im PJ sollen in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Sie sollen bei der Erstellung des OP-Programms für den folgenden Tag anwesend sein und an der Operation der von ihnen betreuten Patienten unter Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes teilnehmen.

(7) Alle Tätigkeiten der Studierenden im PJ sollen von den approbierten Ärzten des Krankenhauses zuerst demonstriert und immer kontrolliert werden. Entsprechend ihrem individuellen Kenntnisstand können Studierende im PJ aufgetragene Tätigkeiten auch selbständig ausführen. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

(8) Beim PJ in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin ist die zentrale Bedingung für die Erreichung der genannten Ausbildungsziele, dass die Studierenden die Betreuung einer beschränkten Zahl von zur Ausbildung geeigneten Patienten schrittweise übernehmen lernen. Hierzu gehört, dass sie in Abhängigkeit von ihrem Kenntnisstand bei den von ihnen betreuten Patienten und in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin u. a.:

- Anamnese und Status der Patienten erheben;
- Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Arzt kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und ggf. berichtigen;
- den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Facharzt festlegen und durchführen;
- an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
- unter Anleitung des Facharztes chronisch Kranke betreuen und die Dokumentation erstellen;
- in die Gesprächsführung mit Patienten und deren Angehörigen eingewiesen werden;
- die Grundlagen der Betriebsführung einer Hausarztpraxis sowie die verschiedenen Abrechnungssysteme kennen lernen;
- an Hausbesuchen teilnehmen.

Auch in der Facharztpraxis für Allgemeinmedizin sollen die Studierenden im PJ in alle Entscheidungen, die von ihnen betreute Patienten betreffen, einbezogen sein. Die Tätigkeiten der Studierenden müssen von dem Facharzt für Allgemeinmedizin oder seinem Weiterbildungsassistenten zunächst demonstriert und immer kontrolliert werden. Der Facharzt für Allgemeinmedizin muss den Studierenden während ihrer medizinischen Tätigkeit ständig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Ausführung von ärztlichen Tätigkeiten in Abwesenheit des Facharztes für Allgemeinmedizin ist Studierenden im PJ untersagt. Das unter Supervision durchgeführte eigenständige Handeln der Studierenden im PJ ist mit den Gegebenheiten des Haftungsrechtes vereinbar.

§ 2 Ausbildungseinrichtungen

(1) Ausbildungseinrichtungen sind die Universitätskliniken des Universitätsklinikums Halle (Saale) (UKH), die Akademischen Lehrkrankenhäuser sowie die Lehrpraxen (zugelassene Facharztpraxen für Allgemeinmedizin) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und andere vertraglich einbezogene Einrichtungen der ambulanten, ärztlichen Krankenversorgung. Darüber hinaus kann die Ausbildung in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten (Heimatuniversitäten) absolviert werden, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2) In einer Facharztpraxis kann nur ein Studierender je PJ- Tertial ausgebildet werden.

(3) Mindestens ein Tertial ist am Universitätsklinikum Halle oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu absolvieren. Für die verbleibenden maximal zwei Tertiale können die Studierenden den Ausbildungsort wählen (auch Universitätskrankenhäuser oder Lehrkrankenhäuser anderer deutscher Universitäten oder Ausland; auch verschiedene Orte für jedes Tertial). An Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten abgeleistete Wahlfach-Tertiale können nur anerkannt werden, wenn das betreffende Wahlfach an der Heimatuniversität mündlich-praktisch geprüft werden kann. Über die Zuteilung von einem oder zwei Tertialplätzen an einer anderen Universität (Gastuniversität) hat der Studierende das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg umgehend schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Studierenden müssen sich bezüglich der Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Tertialen mit dem Landesprüfungsamt verständigen. Empfehlenswert ist es, die Zusage der Einrichtung mit der Bitte um Anerkennung dieser Krankenanstalt an das Landesprüfungsamt zu senden.

§ 3 Zulassung zum PJ

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 4 Zuteilung der Ausbildungsplätze an interne Bewerber

(1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (interne Bewerber) bewerben sich bis zum 30.04. für das im November sowie bis zum 31.10. für das im Mai des Folgejahres beginnende Praktische Jahr (Ausschlussfristen) und verwenden das in der [Anlage 1](#) vorgesehene Anmeldeformular, welches im Studiendekanat fristgemäß abgegeben wird.

(2) Vorab werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die

- aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung von bestimmten Behandlungseinrichtungen in Halle abhängig sind bzw. deren Erkrankung oder Behinderung einen Ortswechsel unzumutbar erscheinen lässt,
- pflegebedürftige Verwandte und/oder Ehepartner haben, deren Versorgung allein durch sie gewährleistet ist,
- mindestens ein Kind im eigenen Haushalt haben.

Hierfür muss innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Abs. 1 ein Antrag an das Studiendekanat mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Später eingehende Änderungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn sie sich auf nachträglich eingetretene Umstände stützen, beispielsweise kurzfristig (max. 4 Wochen vor Antritt eines Tertials) eingegangene Zusagen für einen vom Studierenden favorisierten PJ-Platz. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen (Amtsärztliches Attest, Geburtsurkunde usw.).

(3) Die Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr werden nach Möglichkeit entsprechend den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber zugeteilt. Erste Priorität hat das gewählte Wahlfach (gegenüber Ortswunsch und Tertial).

(4) Die PJ- Ausbildungsplätze an den Ausbildungseinrichtungen sind kapazitär begrenzt. Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt bei Überschreiten der Ausbildungskapazität durch ein Losverfahren, in welches Bewerber anderer Universitäten (externe Bewerber) nicht einbezogen werden. Das Losverfahren wird gemeinsam von Fachschaftsrat und Studiendekanat durchgeführt. Die unterlegenen Bewerber werden an andere Ausbildungsstätten mit noch freier Kapazität verwiesen.

§ 5

Zuteilung von Ausbildungsplätzen an auswärtige Bewerber (externe Bewerber)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, werden nur nach fristgemäßer Vorlage der folgenden Unterlagen in der PJ-Platz-Vergabe berücksichtigt:

- Antrag gemäß [Anlage 2](#) mit Angabe des gewünschten Tertials und Fachs,
- gültige Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität.

Die Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Studiendekanats bekanntgegeben.

(2) Eine Zuteilung kann max. für zwei Tertiale erfolgen. Sofern ein Bewerber alle drei Tertiale an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ableisten möchte, setzt diesen einen Hochschulwechsel voraus.

(3) Die Annahme des Platzes hat schriftlich innerhalb der dem Bewerber mitgeteilten Frist zu erfolgen. Sofern ein externer Bewerber vom Studiendekanat die Zuteilung für ein Tertial erhält, hat er vor Beginn des PJ dem Studiendekanat außerdem noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- eine Kopie der betriebsärztlichen Untersuchung.

§ 6 Benachrichtigung

(1) Die Zuteilung der Ausbildungsorte und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte werden den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des dem PJ-Beginn vorangehenden Semesters vom Studiendekanat schriftlich mitgeteilt. Die Zuteilung erfolgt vorbehaltlich des Bestehens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Jeder Studierende erhält einen PJ-Einsatzbescheid. Das Studiendekanat unterrichtet die PJ-Verantwortlichen an den Ausbildungseinrichtungen.

(3) Sofern ein Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, ist das Studiendekanat hierüber zwingend bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Tertials zu unterrichten, damit der Platz ggf. anderweitig vergeben werden kann.

§ 7 Anerkennung von Fehlzeiten

(1) Im Praktischen Jahr werden jedem Studierenden insgesamt 30 Ausbildungstage als Fehltage gewährt, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(2) Das PJ ist durchgängig, außer bei Schwangerschaft und Krankheit, abzuleisten.

(3) Da die Ausbildungsplätze für das PJ beschränkt sind, müssen für eventuell nötige Nachholzeiten zunächst alle Studierenden berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten nicht selbst zu vertreten haben (z. B. wegen Krankheit). Erst dann können Studierende berücksichtigt werden, die ihre Fehlzeiten selbst zu vertreten haben.

§ 8 Ausbildung in Teilzeit

(1) Die Ableistung des PJ in Teilzeit kann mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit erfolgen.

(2) Sofern ein Bewerber ein oder mehrere Tertiale in Teilzeit absolvieren möchte, hat er dies bei der Bewerbung gem. § 4 bzw. § 5 verbindlich unter Angabe des gewünschten Reduzierungsumfangs mitzuteilen. Spätere Teilzeitwünsche können nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berücksichtigt werden.

§ 9 Beschäftigungszeiten

Die Arbeitszeit der Medizinstudenten im Praktischen Jahr orientiert sich an der des ärztlichen Personals und dem gültigen Arbeitszeitgesetz. Studierende im PJ können an Wochenend-, Nacht- und Feiertagsdiensten teilnehmen, erhalten jedoch dafür gleichwertigen Freizeitausgleich.

§ 10 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Studierenden des Praktischen Jahres werden vor Beginn ihrer Ausbildung (frühestens 6 Wochen vor Beginn des PJ) ärztlich untersucht. Die Biostoffverordnung findet Anwendung (siehe [Anlage 3](#)). Die Terminvergabe für die ärztliche Untersuchung erfolgt über den Betriebsarzt der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das ärztliche Attest ist vor PJ-Beginn dem Studiendekanat vorzulegen. Für externe Bewerber gilt § 5 Abs. 3.

(2) Studierende, die ein PJ-Tertial im nichteuropäischen Ausland (außer USA, Kanada) absolvieren und weitere PJ-Tertiale in Deutschland absolvieren wollen, müssen nach dem Auslandsaufenthalt vom Haus- oder Facharzt attestiert bekommen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Dieses Attest ist vor Beginn des neuen Tertials dem Betriebsarzt zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen und wird dann an das Studiendekanat weitergeleitet.

§ 11 Ablauf des PJ

(1) Die Ausbildung gliedert sich in je 16 Wochen:

- Innere Medizin,
- Chirurgie und
- Wahlfach (wahlweise in einem von der Fakultät angebotenen Fachgebiet nach [Anlage 3](#) der ÄAppO).

Bei Absolvierung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend. Innerhalb der Ausbildungsfächer Innere Medizin und Chirurgie ist den Studierenden Gelegenheit zu mindestens einer Rotation in andere Teilgebiete des jeweiligen Fachgebietes für mindestens 4 Wochen zu geben.

(2) Die Ausbildung beginnt jeweils im Mai und im November.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr ist durch Bescheinigung nach [Anlage 4](#) der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

(4) Die Studierenden haben sich an die Hygienevorschriften der jeweiligen Ausbildungseinrichtungen zu halten. Als Leitfaden dient die [Anlage 4](#).

§ 12 PJ- Tertial im Ausland

(1) Die Teilung eines PJ-Tertials ist, sofern ein Teil im Ausland abgeleistet wird, in zwei Mal 8 Wochen möglich. Vorab (vier Wochen vor Beginn) ist dafür die schriftliche Genehmigung durch den Studiendekan einzuholen.

(2) Fehlzeiten (Krankheit und sonstiges Fehlen) können in dem geteilten Tertial nicht in Anspruch genommen werden und sind nachzuarbeiten.

(3) Bietet eine ausländische Universität ausschließlich eine 8wöchige Ausbildung an, so erhält der Studierende für die restliche Zeit des betreffenden Tertials in dem jeweiligen Fach einen PJ-Platz entsprechend der verfügbaren Plätze.

(4) Sofern bereits PJ-Plätze zugewiesen wurden, ist dieser Platz für das geteilte Tertial zurückzugeben. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten wird ein neuer Platz zugewiesen.

§ 13 PJ-Logbuch

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt für die Ausbildung im Praktischen Jahr PJ-Logbücher. Studierende haben ihre PJ-Ausbildung im PJ-Logbuch zu dokumentieren. Die Vorgaben dieser PJ-Logbücher sind vom UKH sowie von den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzuhalten.

(2) Alle PJ-Logbücher werden auf den Internetseiten des Studiendekanates veröffentlicht. Änderungswünsche der Einrichtungen sind an das Studiendekanat zu richten. Die Pflege der PJ-Logbücher erfolgt zur Wahrung einheitlicher Standards zentral über das Studiendekanat.

(3) Jedes Logbuch muss enthalten:

- Angaben zum organisatorischen Ablauf des PJ-Tertials,
- den Namen des Mentors (der Mentorin),
- Ein Punktesystem zum Nachweis der erlernten Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten,
- den Nachweis eines Abschlussgesprächs zwischen Mentor und PJ-Student.

(4) Die PJ-Logbücher sind von den Studierenden zu führen. Nach Abschluss des Tertials ist das Logbuch vollständig ausgefüllt dem Mentor zu übergeben.

(5) Um die Vorgaben im PJ-Logbuch zu erfüllen, müssen Mentor und Studierender in regelmäßigen Abständen (in der Regel 4 Wochen) dokumentierte Gespräche zum Ausbildungsverlauf führen. Dies ermöglicht frühzeitig das Erkennen von Ausbildungsdefiziten. Wenn die Anforderungen, die im PJ-Logbuch definiert sind, trotz großer Anstrengungen nicht erfüllt werden können, so ist der Einrichtungsleiter oder ggf. der Studiendekan darüber zu informieren.

(6) Das vollständig ausgefüllt PJ-Logbuch ist die Voraussetzung für die Tertialbestätigung und ist deshalb bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Tertials in der jeweiligen Einrichtung bzw. beim Mentor abzugeben. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr wird erst nach Abgabe des PJ-Logbuches bescheinigt. Parallel dazu muss von dem Studierenden online die Eingangsfrage „Nehmen Sie an der Evaluation teil?“ beantwortet werden.

(7) Die PJ-Logbücher sind von den Einrichtungsleitern bzw. Mentoren jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Tertialende an das Studiendekanat zu senden und dort bis ein Jahr nach dem endgültigen Bestehen der letzten Prüfung aufzuwahren. Das Ergebnis der zentralen Auswertung der PJ-Logbücher wird auf der Internetseite des Studiendekanats unter Angabe des Krankenhauses veröffentlicht.

(8) Sofern ein PJ-Tertial außerhalb eines Lehrkrankenhauses der Heimatuniversität absolviert wird, ist das Logbuch der jeweiligen Universität bindend.

§ 14

Versicherungsrechtliche Hinweise zum PJ

Der Abschluss einer privaten Berufshaftpflichtversicherung für das PJ ist empfehlenswert. Für ihre Berufshaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine Auslands-Krankenversicherung müssen die Studierenden selbst sorgen.

§ 15

Schwangerschaft im PJ

(1) Bei Feststellung einer Schwangerschaft muss die Studierende umgehend mit dem Studiendekanat, der Betriebsärztin und mit dem für die Ausbildung zuständigen Arzt den weiteren Ablauf der Ausbildung absprechen, insbesondere welche Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden dürfen, wie das Chirurgische Tertial absolviert werden kann und ob Wahlfächer gesperrt sind.

(2) Bezüglich der Mutterschutzfrist ist eine Regelung mit dem Studiendekanat im Einzelfall zu erzielen. Die 30 möglichen Fehltage können hierfür eingesetzt werden. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs.3 ÄAppO). Die weitere PJ- Ausbildung soll dann aber in den zeitlich vorgeschriebenen Tertialen erfolgen.

§ 16
Evaluation und Qualitätssicherung

In den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen den Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen.
Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät wird regelmäßig alle PJ-Ausbildungseinrichtungen evaluieren und die Ergebnisse veröffentlichen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 10. Dezember 2013 beschlossen.

(2) Diese Satzung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum 01.01.2014 in Kraft. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt erstmals für die nach dem 01.01.2014 beginnenden Tertiale. § 1 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung gilt erstmals für die nach dem 01.01.2015 beginnenden Tertiale.

(3) Die Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) vom 15.01.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 18) in der Fassung vom 19.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 1) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halle (Saale), 11. Dezember 2013

Prof. Dr. M Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät

Anlage 1
Anmeldung zur Praktischen Ausbildung in Krankenanstalten
gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO (nur für Studierende
der Medizinischen Fakultät Halle (interne Bewerber))

PJ Beginn Mai 20 _____ November 20 _____

Matr. Nr.:

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Name: _____ Vorname: _____

Aktuelle Korrespondenzdaten

Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)

e-Mail

Anschrift: _____

Telefon: _____

Für die Zuteilung sind nach § 4 der „Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres“ zu berücksichtigen: (Nachweise erforderlich, bitte beifügen)

- schwerbehindert sorgepflichtig Kind im eigenen Haushalt
 sonstiges i.S. von § 4

Bilden Sie eine Präferenzreihe!

A) Krankenhäuser Ihrer Wahl für die Pflichtfächer

Innere Medizin

Chirurgie

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

B) Wahlfach – Bitte benennen Sie die gewünschten Wahlfächer mit Präferenz:

1. _____

2. _____

C) Krankenhäuser Ihrer Wahl für die Wahlfächer

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

Gewünschter Ablauf der Fächer im PJ

1. Tertial _____

2. Tertial _____

3. Tertial _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer bei Bedarf an die Ausbildungseinrichtung weitergegeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2
Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur Praktischen Ausbildung
in Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie
Abs. 2 Satz 5 ÄAppO (nur für externe Bewerber)

PJ Beginn Mai 20 ____ November 20 ____

Matr. Nr.:

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Heimatuniversität _____

Name: _____ Vorname: _____

Aktuelle Korrespondenzdaten

Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)

e-Mail
Anschrift _____

Telefon: _____

Bitte tragen Sie nachfolgend nach Ihren Wünschen mindestens ein Fach nebst Tertial und Ausbildungseinrichtung ein. Bilden Sie ggf. eine Präferenzreihe!

A) Krankenhäuser Ihrer Wahl für die Pflichtfächer

Innere Medizin

Chirurgie

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

B) Wahlfach – Bitte benennen Sie die gewünschten Wahlfächer mit Präferenz:

1. _____ 2. _____

C) Krankenhäuser Ihrer Wahl für die
Wahlfächer

1. _____ 1. _____

2. _____ 2. _____

3. _____ 3. _____

Gewünschter Ablauf der Fächer im PJ

1. Tertial _____

2. Tertial _____

3. Tertial _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer bei Bedarf an die
Ausbildungseinrichtung weitergegeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Handlungsanleitung für den Einsatz von Studierenden im Gesundheitsdienst

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Die Studierenden erhalten vor Beginn ausreichende Informationen über Gefährdungen, Verhalten während des PJ, die nötigen Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen. Der unterschriebene Nachweis über die erfolgte Unterweisung nach der BioStoffV muss vorliegen.

Die Studierenden stellen sich, den gesetzlichen Vorschriften (BioStoffV) entsprechend, dem Betriebsarzt vor Beginn des Praktikums zur Blutentnahme und evtl. Impfung vor. Es muss ein ausreichender Impfschutz – je nach Einsatzbereich – vor Aufnahme der Tätigkeit bestehen.

Für alle Abteilungen gilt: Es muss eine mindestens zweimalige Hepatitis B-Impfung vorliegen. Bei nicht bestehender Immunität ist auf eine Impfung rechtzeitig vor Aufnahme des PJ hinzuweisen. Ohne Hepatitis B-Impfung oder Hepatitis B-Impfschutz ist ein Praktikum nicht möglich.

Bei Einsätzen auf pädiatrischen, gynäkologischen oder onkologischen Abteilungen müssen die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten vorliegen (siehe ärztliches Attest). Für pädiatrische Abteilungen ist die Hepatitis A-Impfung oder Hepatitis A-Immunität nachzuweisen. Ohne entsprechenden Impfschutz ist ein Praktikum nicht möglich.

Für Studierende ergeben sich somit verschiedene Einsatzmöglichkeiten:

Kein Impfschutz → Kein Praktikum

Impfschutz nur gegen Hepatitis B nachweisbar → Praktikum möglich in der Inneren Medizin, Chirurgie

Impfschutz / nachweisbare Immunität gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis → Praktikum zusätzlich möglich in der Gynäkologie

Vollständiger Impfschutz/nachweisbare Immunität* → Praktikum zusätzlich möglich in der Pädiatrie und Onkologie

* Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Pertussis, Hepatitis A und Hepatitis B (laut BioStoffV)

Anlage 4 Hygiene

Dienstkleidung

Die Dienstkleidung dient dem Schutz der Patienten und der Mitarbeiter. Sie selbst und Ihre Familienangehörigen werden ebenfalls geschützt. Dienstkleidung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie korrekt getragen wird.

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig. Die Unterarme müssen frei, die T-Shirts bis 60°C waschbar sein. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung oft zu wechseln. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb des Krankenhauses (auch nicht auf dem Weg von und zur Arbeit) getragen werden.

Händehygiene/ Handhygiene

Eine gezielte Händehygiene/Handhygiene ist unerlässlich. Die Reinigung und Desinfektion Ihrer Hände muss zu einer Reflexhandlung werden, wann immer Sie mit einem Patienten in Kontakt treten bzw. getreten sind (z.B. bei seiner Lagerung oder bei der körperlichen Untersuchung). Sie finden Desinfektionsmittelspender im Stationszimmer, in Arbeitsräumen und in den Pflegewagen.

Händedesinfektion/ Handdesinfektion bzw. -reinigung unter verschiedenen Bedingungen
Routinedesinfektion: Auch bei „sauberen“ Händen (z. B. vor und nach körperlicher Untersuchung)

Desinfektion/Reinigung bei nicht infektiöser Verschmutzung: Hände erst gründlich waschen und trocknen, dann desinfizieren.

Desinfektion bei infektiöser Verschmutzung (z.B. nach Verschmutzung mit Urin, Stuhlgang, Blut, Erbrochenem usw.): Hände erst desinfizieren, dann waschen und danach erneut desinfizieren.

Durchführung der gezielten Händedesinfektion und -reinigung

Desinfektion: 3 ml Desinfektionsmittel (1x mit dem Unterarm auf den Spender drücken) auf die trockenen Hände geben, verreiben und ca. 30 Sekunden einwirken lassen. Nicht abtrocknen und keine Creme verwenden, damit ein vor Bakterien schützender Feuchtheitsfilm auf der Haut zurückbleibt.

Reinigung: Verschmutzung unter fließendem Wasser abspülen, anschließend mit Waschlotion Hände und Unterarme gründlich waschen, gut abspülen und abtrocknen. Vor der ggf. folgenden Anwendung des Desinfektionsmittels müssen die Hände gut trocken sein, da sonst die Wirkung des Mittels verringert wird.

Hautschutz und Hautpflege

Die Hände sind vor, während und nach der Arbeit entsprechend dem auf den Stationen aushängenden Hautschutzplan zu schützen und zu pflegen.

Persönliche Hygiene

Es ist erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt oder zusammengebunden werden,
- Schmuck, wie z. B. Ringe und Armbänder, nicht getragen wird,
- bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Schutzhandschuhe getragen werden,
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z.B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossene Schuhe mit Riemen hinten).

Lassen Sie sich auch den Hygiene- und Desinfektionsplan zeigen und informieren Sie sich über die Regeln der Abfallsortierung sowie über die Unfallverhütungsvorschriften.